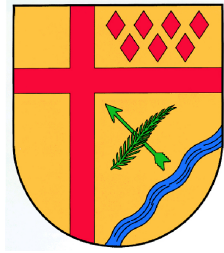


# Ortsgemeinde Mannebach



## Benutzungs- und Gebührenordnung

### für die Grillhütte „Auf Gaisberg“ mit Toilettenanlage

1. Die Ortsgemeinde Mannebach ist Eigentümerin von folgendem Gesamtobjekt: Grillhütte „Auf Gaisberg“ einschließlich Toilettenanlage.  
Im Folgenden wird das Gesamtobjekt als „Anlage“ bezeichnet.

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister bzw. den Beigeordneten wahrgenommen.

2. Die Ortsgemeinde vermietet die Anlage nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Die Vermietung der Anlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinen Vertreter. Mieter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Anlage aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
6. Die Ortsgemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, ohne dass daraus Mieteransprüche hergeleitet werden können, wenn
  - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist,
  - infolge höherer Gewalt die Anlage nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
7. Soweit die Anlage zur Verfügung gestellt wird, liegen privatrechtliche Rechtsbeziehungen zu Grunde.

**8. Bei der Benutzung der Anlage sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:**

- 8.1 Die Bestimmungen über z.B. das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz und den Brandschutz sind zu beachten.
- 8.2 Der Mieter hat die Anlage einschließlich der Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
- 8.3 Der Mieter haftet für den ausgehändigten Schlüssel und ist dafür verantwortlich, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- 8.4 Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter die Anlage im derzeitigen Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen.
- 8.5 Die Räum- und Streupflicht auf dem Grundstück und der Zufahrtsweg obliegt dem Mieter.
- 8.6 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.  
Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- 8.7 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde während der Mietdauer z.B. an der überlassenen Anlage, den überlassenen Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen, auch für Schäden, die durch Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht wurden. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 8.8 Die Reinigung der Grillhütte, sowie der Toilettenanlage und des Außengeländes erfolgt nach Benutzung durch den Mieter selbst, ansonsten werden Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt. Alle Abfälle müssen ebenfalls durch den Mieter ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 8.9 Ein Lagerfeuer außerhalb der Hütte ist an der dafür vorgesehenen Grillstelle erlaubt.

9. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Grillhütte werden folgende Gebühren erhoben.

Tagespreise (inkl. Nebenkosten)	35,00 €
Kaution	100,00 €

10. Mit der Benutzung erklärt sich der Mieter mit der Benutzungs- und Gebührenordnung einverstanden und erkennt diese an.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56769 Mannebach, den 02.10.2017

- Walter Eich -  
Ortsbürgermeister